

06.02.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung

A. Zielsetzung

Es ist die Folgerung daraus zu ziehen, daß die Höchstmengenbegrenzung des § 7 Abs. 2 und die Fünf-Hektar-Klausel des § 7 Abs. 3a der Milchgarantiemengenverordnung nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ungültig sind, da die Vorschriften im Zeitpunkt ihres Erlasses mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar gewesen seien und deshalb im Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage gehabt haben.

Es ist sicherzustellen, daß der Erfolg der zum Abbau des Referenzmengenüberhangs geplanten Herauskaufsonderaktion nicht dadurch gefährdet wird, daß aufgabebereite Milcherzeuger es vorziehen könnten, den Betrieb oder Flächen mit Milchquote zu verkaufen oder zu verpachten.

B. Lösung

Die vom Bundesverwaltungsgericht für ungültig befundenen Bestimmungen sollen rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer inhaltlichen Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht neu erlassen werden.

Der Referenzmengenanteil, der bei Verkauf oder Verpachtung von Betrieben oder Flächen grundsätzlich zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt wird, soll für die Laufzeit der Sonderaktion von 20 auf 80 vom Hundert erhöht werden, um Übertragungen zwischen Privaten erheblich zu erschweren.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 89/90

06.02.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Mi 53/90

Bonn, den 6. Februar 1990

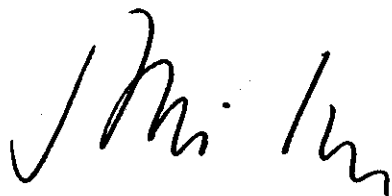
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1654), geändert durch die Verordnung vom1990 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Es werden neu erlassen

- a) die Absätze 2 und 3a in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 5) mit Wirkung vom 8. März 1985,
- b) die Änderungen der Absätze 2 und 3a gemäß Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung vom 11. September 1985 (BGBl. I S. 1916), Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 18. Juni 1986 (BGBl. I S. 911) und Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung vom 28. April 1989 (BGBl. I S. 879) jeweils mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnungen.

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

" (4a) Absatz 4 Satz 1 wird bis zum 31. März 1991 mit der Maßgabe angewandt, daß bei einer in dieser Zeit erfolgenden Übergabe oder Überlassung 80 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt werden. Absatz 4 Satz 5 bleibt unberührt."

Artikel 2

Artikel 3 Satz 2 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 1990 (BGBl. I S.) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Die Höchstmengenbegrenzung (§ 7 Abs. 2) und die Fünf-Hektar-Klausel (§ 7 Abs. 3a) der Übertragungsregelung sind neu zu erlassen, weil diese Vorschriften nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts im Zeitpunkt ihres ursprünglichen Erlasses mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar waren.

Ferner ist zur Absicherung des Erfolges der Sonderaktion zum Herauskauf von Referenzmengen vorzusehen, daß der bei privater Übertragung von Betrieben oder Flächen erfolgende Referenzmengenabzug zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer der Sonderaktion erhöht wird.

Schließlich soll die zeitliche Begrenzung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben werden.

Die Änderungsverordnung hat keinen Einfluß etwa auf die Pachtpreise für landwirtschaftliche Grundstücke oder auf die Preise für Milch und Milcherzeugnisse. Dies gilt sowohl für den Neuerlaß der Pächterschutzvorschriften (Artikel 1 Nr. 1), da die bisherigen Vorschriften unverändert bleiben, als auch für die Anhebung des Freisetzunganteils (Artikel 1 Nr. 2), da hierdurch ein Ruhen von Verpachtungen und Verkäufen eintreten wird. Schließlich gilt die Preisneutralität für Artikel 2, da die davon erfaßte Dreizehnte Änderungsverordnung technischer Art ist und die abgabefrei belieferbare Milchmenge praktisch unberührt läßt.

Die Verordnung hat somit keinen Einfluß auf Einzelpreise, so daß auch das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht berührt wird.

B. IM EINZELNEN

Zu Artikel 1 Nummer 1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. November 1989 (BVerwG 3 C 47.88) entschieden, § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 3a der Milch-Garantiemengen-Verordnung seien im Zeitpunkt ihres Erlasses am 27. September bzw. 27. November 1984 mit dem Grundsatz der Betriebsakzessorietät der Referenzmengen, sowie er in dem Artikel 7 Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und dem Artikel 5 Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 in ihrer damals geltenden ursprünglichen Fassung zum Ausdruck gelangt war, nicht vereinbar gewesen. Damit seien diese Vorschriften auch nichtig, weil sie insoweit in dem damals noch gelten-

den § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 keine Ermächtigungsgrundlage gehabt hätten.

Mit Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 590/85 ist das Gemeinschaftsrecht so ergänzt worden, daß die vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Vorschriften seit dem Inkrafttreten dieser EG-Verordnung am 8. März 1985 abgedeckt waren. Allerdings sind die Vorschriften damit nicht automatisch zur Wirksamkeit gelangt, sondern müssen mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an neu erlassen werden.

Ebenfalls müssen die Änderungen der Absätze 2 und 3a des § 7 rückwirkend neu erlassen werden, da die zu ändernden Vorschriften seinerzeit nicht gültig waren.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Es soll eine Sonderaktion zum Herauskauf von Referenzmengen durchgeführt werden, um den gegenüber der nationalen Gesamtgarantiemenge bestehenden Überhang an einzelbetrieblichen Referenzmengen vollständig und kurzfristig abzubauen. Um den Erfolg dieser Sonderaktion abzusichern, wird der Referenzmengenanteil, der bei Übergabe oder Überlassung eines Betriebes oder von Teilen eines Betriebes auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages freigesetzt wird, von derzeit 20 auf 80 vom Hundert angehoben. Damit soll der Übergang von Referenzmengen an Private erschwert werden.

Zu Artikel 2

Durch diese Bestimmung wird die zeitliche Begrenzung der Dreizehnten Verordnung zur Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben, durch die die Stilllegungs- und Aussetzungsregelungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung zur Anpassung an die verringerte Gesamtgarantiemenge geändert worden sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Es ist erforderlich, die Änderungen sofort inkrafttreten zu lassen.

16.03.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

- / Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Anlage

**Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
der**

**Vierzehnten Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung**

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 4a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 Abs. 4a Satz 1 das Datum
"31. März 1991"
durch das Datum
"31. Dezember 1990"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Sonderaktion zum Herauskauf von Referenzmengen
gemäß dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Milchaufga-
bevergütungsgesetzes (Drucksache 43/90) ist bis zum
31. Dezember 1990 befristet.

Damit entfällt die Notwendigkeit für eine Anwendung
des erhöhten Abzugs von Referenzmengen zugunsten der
Bundesrepublik Deutschland über diesen Termin hinaus.

2. Artikel 4

In Artikel 4 sind die Worte
"Tage nach der Verkündung"
durch das Datum
"2. April 1990"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Milchwirtschaftsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres. Üblicherweise werden Pacht- und Kaufverträge über Flächen mit Milchquoten bereits vor diesem Zeitpunkt mit Wirkung zum 1. April abgeschlossen.

Aus Gründen des Bestands- und des Vertrauensschutzes ist es erforderlich, die Verordnung erst nach diesem Stichtag in Kraft zu setzen. Die Obernehmer dieser Flächen würden ansonsten 80 % der von ihnen gepachteten oder gekauften Milchquoten entschädigungslos verlieren.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 4a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 Abs. 4a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn der Kauf- oder Pachtvertrag vor dem 2. April 1990 abgeschlossen worden ist."

Begründung:

Die Anhebung des Referenzmengenanteils, der in bestimmten Fällen freigesetzt wird, soll aus Gründen des Vertrauens in den Fortbestand der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgen, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten der Regelung abgeschlossen worden ist.

EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Überlegungen für eine flexiblere Durchführung der Garantiemengenregelung Milch, insbesondere zur Saldierung von Über- und Unterlieferungen rechtzeitig vor Ablauf der Sonderaktion zum Herauskauf von Teilmengen darzulegen, damit entsprechende Vorschriften bereits zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1991/92 in Kraft treten können.